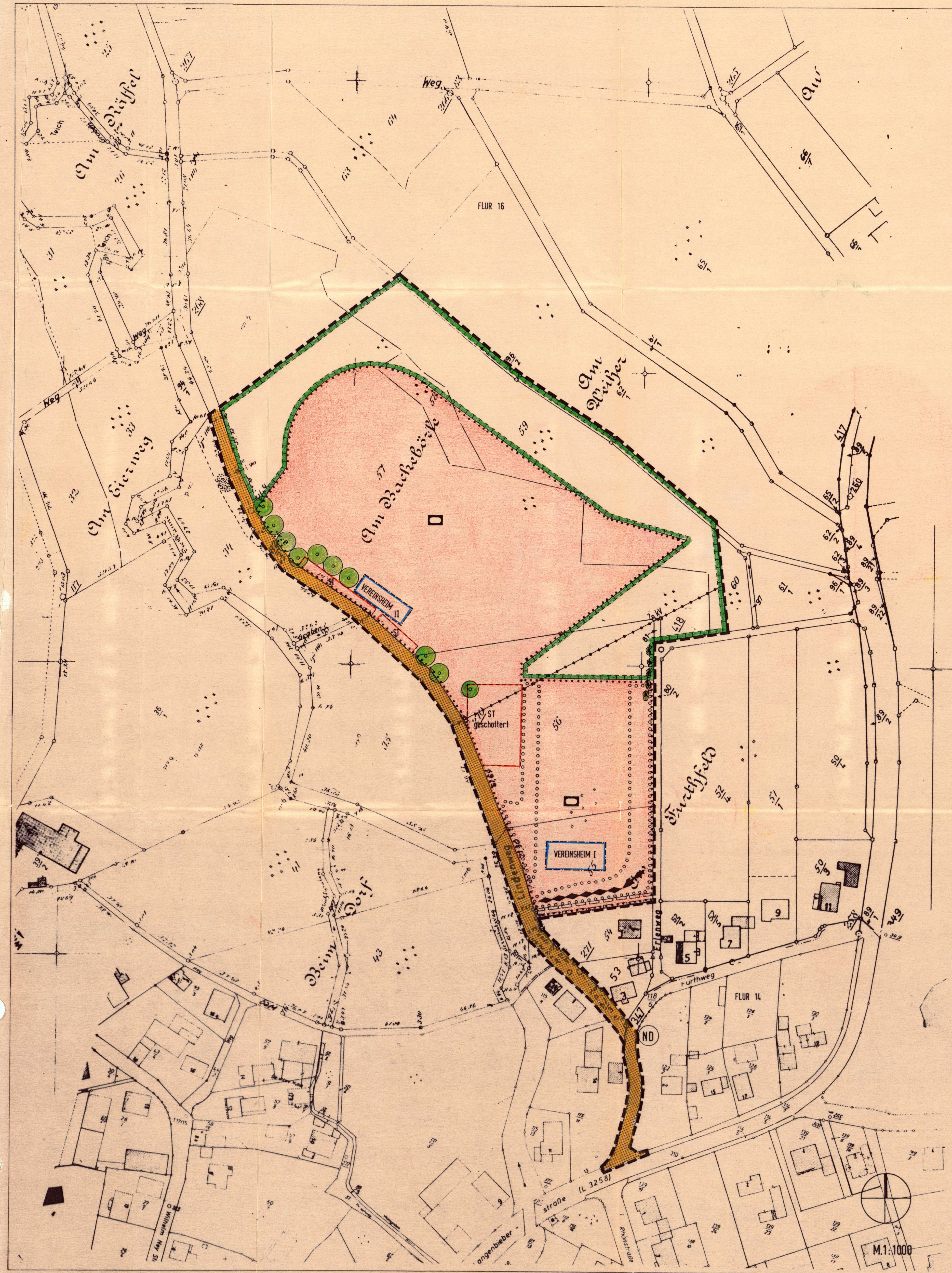




GEMEINDE DIPPERZ Ortsteil Dipperz
Bebauungsplan Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle"

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. des Baugesetzbuches (BauGB)
2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. der Planzeichenverordnung (PlanZVO)
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung
5. und der auf § 9, Abs. 4, BauGB beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVBl. I. Seite 102) in Verbindung mit § 118 HBO.

PLANZEICHEN UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
- max. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
- ST Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Anzupflanzender Baum (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Zu erhaltende Gehölzbestände (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Wegerecht zugunsten der Landwirtschaft (Viehtriebweg) (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Lärmschutzwall (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) vgl. textliche Festsetzungen Nr. 6
- HINWEISE:
 - FLUR 14. Flurbereinigung
 - 54. Flurstücksbezeichnung
 - 7. Vorhandene Gebäude
 - ND. Naturdenkmal

SONSTIGE HINWEISE: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Entlang des Vorfluters (Flstck. 96/2, Flur 3) ist gem. § 68 Hess. Wassergesetz ein Streifen von 10 m von jeglicher Abgrabung, Auffüllung und Bebauung freizuhalten.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 24.6.1992 übereinstimmen.

Fulda, den 24.6.1992
Der Landrat des Landkreises Fulda

-Katasteramt-

Im Auftrag:

Kirchner

(Kirchner)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Nr. 1 BauNVO)
Außerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Flächen ist ein Funktionsgebäude und ein Kassengebäude mit einem max. Volumen von je 80 cbm zulässig.

2. Gestaltung der Stellplatzanlagen (§ 118 HBO)
Die Stellplatzfläche westlich der Tennisplatzanlage ist als Schotterterrasenfläche auszubilden.
Das Niederschlagswasser der versiegelten Parkflächen ist der öffentlichen Kanalisation und Kläranlage zuzuführen.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind Gehölzpflanzungen anzulegen. Es sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Die Gehölze sind in Gruppen bzw. als geschlossene Bestände zu pflanzen, Pflanzverband: 1,50 m x 1,50 m
Die Gehölzpflanzungen sollten mindestens 50 % des als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Bereichs bedecken.

Dabei ist jedoch differenziert auf die vorhandenen Bestände einzugehen. D.h., daß z.B. Feuchtbereiche offenzubehalten sind.

Die Pflanzungen sind als gemischte mehrstufige Gehölzgruppen vorzusehen.

Es sind zu verwenden: 80 % Sträucher (Pflanzqualität 2xv., o.B., 60-100), und 20 % Heister (Pflanzqualität 2xv., o.B., 200-250).

Zu verwendende Gehölze:

Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Traubeneiche (Prunus pedunculata)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Bruchweide (Salix fragilis)
Faulbaum (Alnus frangula)
Hasel (Corylus avellana)
Choronenweide (Salix aurita)
Aschweide (Salix cinerea)
Holunder (Sambucus nigra)
Zweiggriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)

4. Flächen mit Bindungen für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die im Plan zeichnerisch dargestellten Flächen sind zur Eingrünung der Tennisanlage mit Gehölzen (Sträucher, Heister und Hochstämme) zu bepflanzen. Dafür sind Gehölze aus der unter 3. aufgeführten Liste zu verwenden.

Zusätzlich können Blütengehölze wie Flieder, Bauernjasmmin, Zierjohannisbeere, Ranunkelstrauch, Spierstrauch u.ä. gepflanzt werden. Die Sträucher sollten mindestens die Pflanzqualität 2xv., o.B., 60-100 aufweisen.

5. Anzupflanzende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

An den im Plan zeichnerisch gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm zu pflanzen.
Zu verwenden sind Eichen, Spitzahorn, Hainbuchen oder Ebereschen.

6. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die als Naturdenkmal ausgewiesene Linde, die als nachrichtliche Übernahme im Plan zeichnerisch dargestellt ist, darf durch Baumaßnahmen, die innerhalb des Planungsgebietes auf Grundlage dieses Bebauungsplanes stattfinden, nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Planung des Ausbaus des Lindenweges ist der westlich angrenzende Uferbereich der Wanne zu berücksichtigen. Er darf durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

7. Lärmschutzwall (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Lärmemissionen der Tennisplatzanlage ist am südlichen Rand der Tennisplatzanlage ein mind. 1,50 m hoher bepflanzter Lärmschutzwall anzulegen.

Hinweise:
Anfallendes Oberflächenwasser der Dach- und Sportflächen soll in Zisternen gesammelt und zur Bewässerung der Freiflächen genutzt werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 07.02.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle" beschlossen.
Der Beschluß wurde am 13.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Dipperz, den 12.06.1992



Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Der Bürgermeister

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 12.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 12.02.1991 bis 15.05.1991... einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 01.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dipperz, den 12.06.1992



Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf mit Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle" hat über die Dauer eines Monats vom 12.02.1991 bis 15.05.1992... einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 01.04.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dipperz, den 12.06.1992



Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 BauGB am 11.06.1992 den Bebauungsplan Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle" als Satzung beschlossen.

Dipperz, den 12.06.1992



Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Der Bürgermeister

5. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten

Das Anzeigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 18. März 1993 Az.: 34-DIPPERZ-41

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrage:

Kirchner



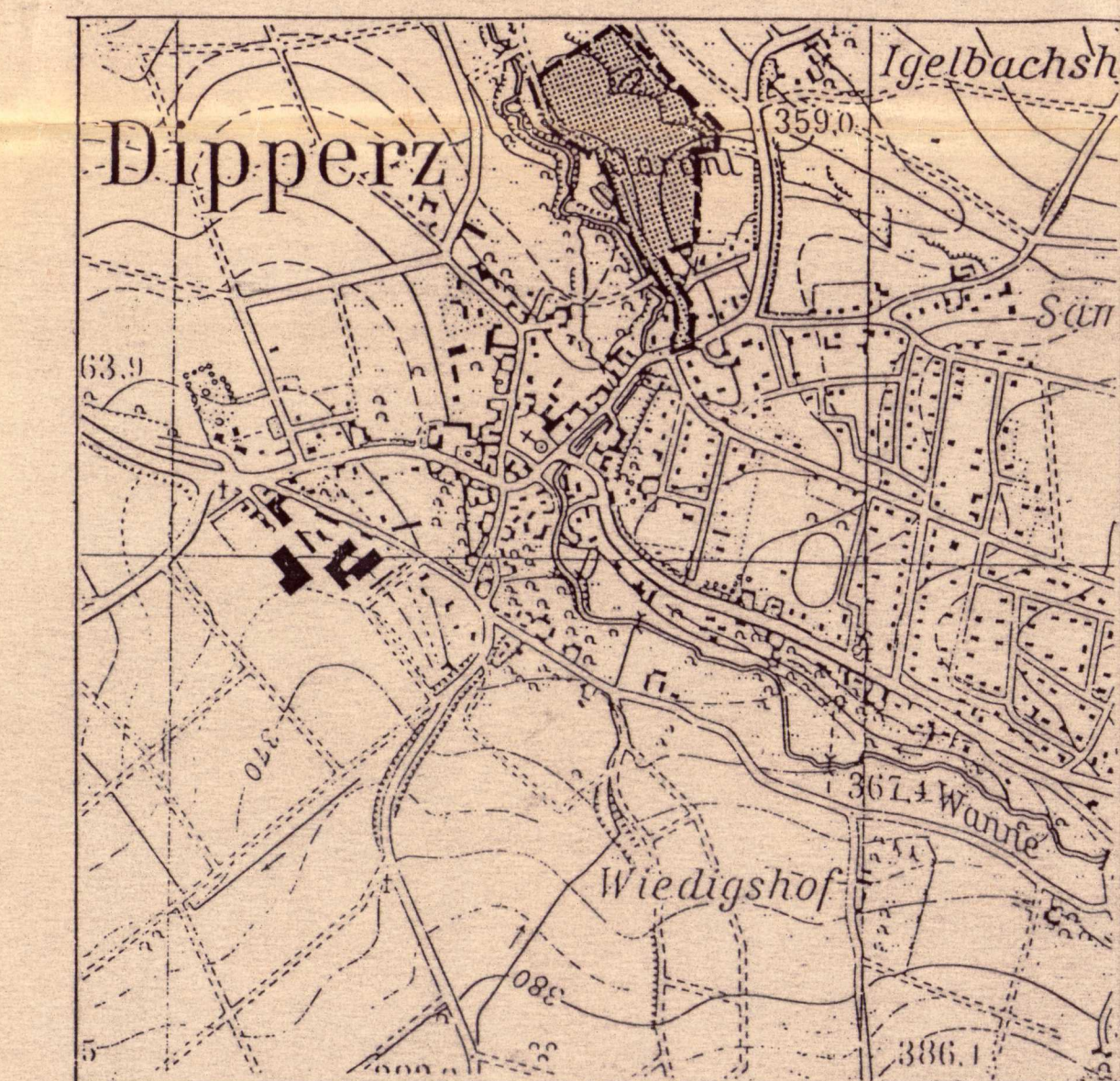
6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle" wurde am 11.3.93 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle".
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 9 "Sportanlage Am Backebörle" rechtsverbindlich.

Dipperz, den 1.4.93



Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz

Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10.000

GEMEINDE DIPPERZ

BEBAUUNGSPLAN NR.9 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDE DIPPERZ
"SPORTANLAGE AM BACKEBÖRLE"

6/92

KIND UND PARTNER 6400 FULDA